

## Fußball- Nationalelf / Finanzamt

Die Einnahmen aus Länderspielen

**Dass der Publikumsmagnet Fußball durchaus auch eine steuerliche Komponente hat, ist sicherlich manchem Fan bislang verborgen geblieben. Nun musste sich das höchste deutsche Steuergericht mit dem Volkssport Nummer eins beschäftigen.**

Von Rudolf Schollmaier

Die Lizenzspieler der Bundesliga-Vereine sind steuerlich Arbeitnehmer der Vereine. Sie sind bei den Vereinen angestellt und erhalten Monatsgehälter. Sie unterscheiden sich daher in erster Linie durch das Arbeitsentgelts in Millionenhöhe von anderen Arbeitnehmern in diesem Land. Der Anstellung liegt ein Arbeitsvertrag zugrunde, der die Besonderheiten des Fußballeralltags regelt. So sind die Bundesliga-Fußballer regelmäßig arbeitsvertraglich verpflichtet, auf Anforderung für den Deutschen Fußball-Bund (DFB) als Nationalspieler tätig zu werden. Und genau hier entstehen erhebliche Steuerprobleme.

**Beispiel:** Philipp ist Lizenzspieler bei einem Münchener Bundesliga-Verein und auch Mitglied der Nationalmannschaft. Seinem Verein gegenüber hat er sich nicht nur zur Teilnahme als Spieler der Nationalmannschaft sondern auch zur Teilnahme an Werbemaßnahmen der Nationalmannschaft verpflichtet. So muss er bei Spielen und sonstigen Veranstaltungen der Nationalmannschaft die ihm zur Verfügung gestellte Sportkleidung des DFB mit Werbeaufdrucken tragen. Das macht Philipp natürlich nicht zum Nulltarif. Er erhält



vielmehr für seine Tätigkeit als Werbeträger einen Anteil aus den Werbeeinnahmen. Dieser Anteil wird regelmäßig zwischen dem DFB und dem gewählten Mannschaftsrat ausgehandelt. Philipp ist der Meinung, dass es sich bei diesen Einnahmen ebenfalls um Arbeitslohn handelt. Das Finanzamt ist anderer Ansicht und setzt die Einnahmen nach Abzug von Philipps Kosten als gewerbliche Einkünfte an. Das hat für Philipp erhebliche steuerliche Nachteile. Denn jetzt wird neben der Einkommensteuer auch noch Gewerbesteuer fällig. Zwar wird Philipp ein Teil dieser Gewerbesteuer auf seine Einkommensteuerschuld angerechnet. Da er jedoch seinen Wohnsitz in München hat, trifft ihn eine lokale Besonderheit. Der von der Stadt München festgesetzte Gewerbesteuerhebesatz ist der höchste Hebesatz Deutschlands. Daher ist Philipps Gewerbesteuer

nur teilweise auf die Einkommensteuer anrechenbar und es verbleibt noch ein erheblicher Zahlbetrag. Daher klagt Philipp gegen das Finanzamt. Das Finanzgericht teilt jedoch die Rechtsansicht des Finanzamts und weist Philipps Klage ab. So hat letztlich der Bundesfinanzhof das letzte Wort. Dieser entschied mit Urteil vom 22.02.2012 (Az. XR 14/10), dass es für die Frage, ob Arbeitnehmer- oder gewerbliche Einkünfte vorliegen, darauf ankomme, ob Philipp wie ein Arbeitnehmer hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt der Tätigkeit weisungsgebunden war, oder ob er Unternehmerinitiative entfalten konnte und ein Unternehmerrisiko getragen habe. Letztlich verneinte der BFH jegliche Weisungsbindung für Philipps Werbetätigkeit und damit die Arbeitnehmereigenschaft bei der Erzielung der Werbeeinnahmen. Die Erhebung der Gewerbesteuer war damit rechters. Hinzu kommt noch die Umsatzsteuerpflicht der Werbeeinnahmen. Die mit dem DFB vereinbarten Anteile an den Werbeeinnahmen stellen insoweit Bruttoeinnahmen dar. Aus diesen ist die Umsatzsteuer mit 19 Prozent herauszurechnen und an das Finanzamt abzuführen. Ein schlechter Tag für Philipp, 2:0 für das Finanzamt.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)